



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 81.

Leipzig, Sonnabend den 10. April 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

findet statt

am Sonntag Kantate, den 2. Mai 1915, pünktlich vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig (Eingang Portal III).

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1914/15.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1914.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag 1915.
4. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Etats der Deutschen Bücherei.
5. Antrag des Vorstandes, das Bild von Dr. Eduard Brockhaus im Deutschen Buchhändlerhaus aufzustellen und zu diesem Zweck den Ehrenausschuß einzuberufen.
6. Anträge der Herren Dr. B. Lehmann und R. v. Boetticher, beide in Danzig, und Genossen.
 - I. Anträge zur Verkehrsordnung.
 - II. Anträge zur Verkaufsordnung.

I. Anträge zur Verkehrsordnung.

§ 4.

Der § 4 erhält zu a) nachfolgenden Zusatz hinter „Bezugsbedingungen“:

„Bei denjenigen Verlagsartikeln jedoch, welche vom Verleger mit einem geringeren als dem Minimalrabatt von 25% in Rechnung oder 30% bar verkauft werden, bleibt dem Sortimentere die Erhöhung des Ladenpreises bis zu diesem Rabatt in das eigene Ermessen gestellt.

Solche Verkaufsartikel, deren Verkaufspreis dem Sortimentere überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins in deutlich unterschiedener Schrift und bei der Preisangabe des Verlegers mit dem Zusatz: „exklusive Sortimenterausschlag.“

§ 5.

Der § 5 erhält zu a) folgendes Alinea:

„Festsetzung verschiedener Nettopreise bei eingeführten Schulbüchern je nach der beziehenden Firma ist unstatthaft.“

II. Anträge zur Verkaufsordnung.

§ 11.

Der § 11, 2 Alinea 3 statt „In beiden Fällen“ bis „zu geben“ lautet künftig:

„In beiden Fällen muß der Verleger diese Sonderpreise nebst Kennzeichnung des dabei gewährten Sortimenterrabatts in allen Publikationen und Verzeichnissen des Buchhandels, sowie auf seinen Facturen und Zirkularen neben den regulären Preisen anführen.“